

Die gerichtliche Landesverweisung von Ausländern in der Schweiz:

Rückfälligkeit, Vorstrafen und weitere relevanten Faktoren

Kurz gesagt...

Basierend auf 52 semistrukturierten Interviews mit ausländischen Gefängnisinsassen und auf der Auswertung von 495 Akten von Ausländern, welche zwischen 1995 und 1999 entlassen wurden, haben wir in der Strafvollzugsanstalt La Plaine de l'Orbe eine Studie durchgeführt. Zwei Datenbanken mit Informationen aus den Befragungen und aus den Akten wurden erstellt, um eine Studie über die Landesverweisung von Ausländern durchzuführen. Das Ziel war, Faktoren zu bestimmen, welche die Entscheidung zugunsten eines Landesverweises beeinflussen.

Die Ergebnisse zeigen einen Zusammenhang zwischen der Härte der Strafe, dem Geburtsort, der objektiven und subjektiven Bindung zur Schweiz und dem Verweisungsentscheid. Hingegen konnte festgestellt werden, dass die Rückfallquote bei Personen, die nicht aus der Schweiz ausgewiesen wurden, höher lag als bei Personen, bei denen der Verweisungsentscheid nicht umgesetzt werden konnte.

1. EINFÜHRUNG: AUSLÄNDER IN DER SCHWEIZ

Im Laufe der letzten Jahrzehnte erreichte die Migration in der Schweiz ein hohes Ausmass (Killias, 1997; Piguet, 2005; Arlettaz und Arlettaz, 2004). Laut den Daten des Bundesamts für Migration (BFM) beträgt der Ausländer-Anteil 21,1% (2008)¹ der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz. Mehr als drei von fünf der in der Schweiz lebenden Ausländer wohnen seit über 15 Jahren hier oder sind hier geboren. Aber auch wenn diese in der Schweiz geboren sind, behalten sie ihren Status als Ausländer und können von einem Verweisungsentscheid betroffen sein.

Im Gegensatz dazu machten Ausländerinnen und Ausländer 49% der im Jahre 2006 in der Schweiz ausgesprochenen Verurteilungen aus und stellten 69,7% aller Gefängnisinsassen im Jahre 2007² dar. Die Schweiz ist damit ein Land mit einem sehr hohen Ausländeranteil bei Häftlingen im Vergleich zu den Ländern der Europäischen Union (EU) und Europas im Allgemeinen (Aebi und Stadnic, 2007; Wacquant, 1999). Darüber hinaus ist die grosse Mehrheit der ausländischen Häftlinge in der Schweiz von einem Verweisungsentscheid betroffen. Für die ausgewiesenen Ausländer wird diese Nebenstrafe zu einer Art "Doppelstrafe" (Hayes und Ransom, 1992), die manchmal

sogar schwerer zu ertragen ist als die eigentliche Hauptstrafe.

In diesem Zusammenhang sah der ehemalige Artikel 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)³ eine Maßnahme vor, die nur für Ausländer⁴ galt: Die Landesverweisung. Laut dieser Verfügung konnte jeder Ausländer, der zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt wurde, aus der Schweiz verwiesen werden. Diese Formulierung hatte eine besonders grosse Reichweite, wenn in Betracht gezogen wird, dass eine Gefängnisstrafe auch nur drei Tage betragen konnte⁵. Die Rechtsprechung hat daher den rechtlichen Rahmen der Verweisungsentscheidung beschränkt⁶. Vereinfacht gesagt ist die Verweisung abhängig von der Schuld; ihre Dauer muss im Verhältnis zur Dauer der Hauptstrafe stehen und sie benötigt eine spezifische Untersuchung der persönlichen Situation des Betroffenen. Normalerweise muss die Landesverweisung angemessen begründet werden, und der Richter muss eine gewisse Zurückhaltung zeigen, insbesondere wenn der Verurteilte seit langem in der Schweiz lebt, eine Familie hat und keine enge Verbindung zu seinem Heimatland beibehalten hat. Die Bindung zur Schweiz muss also berücksichtigt werden. Die Verweisung verfolgt zudem ein doppeltes Ziel: Die Bestrafung des Verurteilten und der Schutz der *öffentlichen Sicherheit*.

Aufgrund diesen Informationen scheint eine Untersuchung ausländischer Gefängnisinsassen und insbesondere deren strafrechtliche Verweisung angebracht. Wir wollen in Erfahrung bringen, welche Faktoren den Verweisungsentscheid der ausländischen Häftlinge beeinflussen. In erster Linie versuchen wir die Rückfallquoten zwischen Ausländern, welche von einem Verweisungsentscheid betroffen sind und solchen, denen erlaubt wurde in der Schweiz zu bleiben, zu vergleichen. Danach testen wir den möglichen Zusammenhang zwischen dem Verweisungsentscheid und dem Geburtsort, der Härte der Strafe (und damit der Straftat) und der Verbundenheit mit der Schweiz. Auf diese Art können wir bestimmen, welche Kriterien von der Justiz bei der

Anordnung eines Landesverweises berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die Integration und der mögliche Rückfall dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Zur Verwirklichung unseres Projekts haben wir die Akten aller Ausländer, die zwischen 1995 und 1999 aus der Anstalt der Plaine de l'Orbe (EPO) entlassen wurden, untersucht. Dies mit dem Ziel, eine Verfolgung (von 2000 bis 2005) all dieser Personen mit Hilfe der Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) durchzuführen.

Ausserdem haben wir mehrere semi-strukturierte Befragungen mit den Häftlingen aus der EPO durchgeführt, um sowohl die Bindung der ausländischen Häftlinge zur Schweiz als auch die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen und nicht ausgewiesenen Ausländern zu untersuchen.

2. RÜCKFALL: FORSCHUNG UND DEFINITION

Die Rückfälligkeit ist keineswegs ein standardisiertes Konzept und wurde von verschiedenen Autoren unterschiedlich definiert (Wilkins, 1969; Briegel und Porret, 2006; Mbanzoulou, 2000; Killias, 2002; Kensey und Tournier, 1994).

Die grosse Mehrheit der Studien definiert die Rückfälligkeit dichotom als das Stattfinden oder nicht Stattfinden eines *Ereignisses* während dem Beobachtungszeitraum (eine neue Straftat, eine neue Verurteilung, eine Rückkehr ins Gefängnis etc.). Die jeweiligen Definitionen beinhalten jedoch verschiedenste restriktive Elemente (wie etwa die Art der neuen Strafe, die Kategorie der neuen Tat, das Tatvorgehen oder das Strafmass) und können deshalb enorm variieren (Tournier, 1992; Harris & Moitra, 1978).

Da der Gegenstand unserer Studie die Entscheidung über eine *strafrechtliche* Landesverweisung aus der Schweiz ist, behalten wir für unsere Studie die

Definition der Rückfälligkeit aus dem ehemaligen Schweizerischen Strafgesetzbuch, welches zum Zeitpunkt der Verwirklichung unserer Studie in Kraft war. Der ehemalige Artikel 67 StGB⁸ legte fest, dass Wiederholungstäter „Täter, welche zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden sind und bei denen zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen sind, seit sie eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst haben“, sind. Es ist deshalb notwendig, in einem Zeitraum von fünf Jahren nachzuforschen, ob der Täter zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt wurde⁷.

3. METHODIK

Zuerst haben wir die Akten aller Ausländer, die aus der Strafanstalt der Plaine de l'Orbe zwischen 1995 und 1999 entlassen wurden, studiert. La Plaine de l'Orbe ist ein interkantonales Gefängnis, das in zwei Hauptteile gegliedert ist: Das Pénitencier und die Colonie. Das Pénitencier ist das Hochsicherheitsgebäude, wo sich die Häftlinge mit langen Haftstrafen oder mit einem hohen Mass an Gefährlichkeit befinden. Die Kolonie hingegen ist für Häftlinge am Ende des Strafvollzugs, für solche mit kurzen Freiheitsstrafen oder für solche, welche bereits mehr als die Hälfte ihrer Strafe absolviert haben, bestimmt. Diese Vielfalt bezüglich der Art der Straftäter sorgt für eine gewisse Heterogenität der Stichprobe.

Wir haben eine Datenbank mit allen Daten von jedem Einzelnen erstellt. Insgesamt sind in diesen 5 Jahren 495 Ausländer aus dem Gefängnis entlassen worden. Anschließend haben wir zum BFS Kontakt aufgenommen, um die Überwachung dieser 495 Personen durchzuführen. Ziel war, die neu begangenen Straftaten zwischen 2000 und 2004 zu kennen, um die Rückfälligkeit der *Ausgewiesenen* und der Nicht-ausgewiesenen zu messen. Von den 495 ausländischen Straftätern waren 78,8% ausgewiesen worden, 21,2% nicht.

Auf der anderen Seite haben wir, um mehr über die Eigenschaften der kriminellen Ausländer zu erfahren, 52 semistrukturierte Interviews mit den EPO-Häftlingen durchgeführt, von denen 17 Häftlinge nicht des Landes verwiesen worden waren und 35 einen Landesverweis erhalten hatten. Für den reibungslosen Ablauf der Gespräche hatten wir eine Vorlage mit einem Maximum von 36 Fragen erstellt, von denen einige immer mit derselben Formulierung gestellt wurden. Diese Methode ermöglichte es uns, die Daten quantitativ messbar zu machen und somit mit diesen Informationen eine zweite Datenbank zu erstellen.

Da unsere Problematik auf der Idee basiert, dass sich Unterschiede finden in Bezug auf die Gefahr eines Rückfalls zwischen Ausländern, die von einer Landesverweisung betroffen sind und Ausländern, die nach Begehen einer Straftat in der Schweiz bleiben durften, lautet unsere Haupthypothese wie folgt: *Die Rückfallquote bei den Ausländern, die von einem Verweisungsentscheid betroffen waren, ist höher als die der Ausländer, die in der Schweiz bleiben durften.* Der Richter müsste nämlich das Rückfallrisiko berücksichtigen und diejenigen verweisen, die eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Diese Hypothese konnte allerdings nicht wissenschaftlich getestet werden, da uns keine Daten zur Ausführung der Landesverweisung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die Lebensbedingungen der Ausländer nehmen wir an, dass *die Lebensbedingungen der Ausländer, die von einem Verweisungsentscheid betroffen sind, schlimmer sind, als die der Ausländer, denen erlaubt wurde, in der Schweiz zu bleiben.* Zur Messung dieser Lebensbedingungen haben wir die folgenden Indikatoren ausgesucht: Das Bildungsniveau, die Bindung zur schweizerischen Gesellschaft und der Besitz eines Wohnsitzes in der Schweiz. Darüber hinaus haben wir, um die Verweisung zu erklären, noch andere Variablen wie den Geburtsort und die Härte der Strafe berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass es diese Unterschiede zwischen unseren beiden Gruppen von Ausländern (*nicht- ausgewiesen* und *ausgewiesen*) sind, welche den Verweisungsentscheid des Gerichts beeinflusst haben. Denn die günstigere Situation der zweiten Gruppe (die nicht ausgewiesene) hat das Gericht glauben lassen, dass sich die Täter integrieren und nicht rückfällig werden.

4. ERGEBNISSE DER STUDIE

a) Die Rückfälligkeit

Nach Abschluss der relevanten Analysen haben wir einen statistischen Zusammenhang zwischen dem Verweisungsentscheid und der Rückfälligkeit nach der Entlassung aus der EPO festgestellt (Tabelle 1). Im Besonderen wurden 24% der Personen, die gerichtlich verwiesen wurden, rückfällig; dieser Prozentsatz ist 48% für die Personen die nicht gerichtlich verwiesen wurden. Die Stärke des statistischen Zusammenhangs zwischen der Landesverweisung und der Rückfälligkeit beträgt 0,484 (Gamma), d.h. sie ist gering.

Tabelle 1: Landesverweisung und Rückfälligkeit nach dem Aufenthalt in der EPO (N = 436)

	Gerichtlich nicht verwiesen	Gerichtlich verwiesen	Total
Nicht Wiederholungstäter	51 52%	256 76%	307
Wiederholungstäter	47 48%	82 24%	129
Total	98 100%	338 100%	436

Gamma: 0,484

Dieses Resultat steht im Gegensatz zu unserer ersten Haupthypothese. Allerdings setzte diese Hypothese voraus, dass der Verweisungsentscheid nicht ausgeführt wurde, und leider haben wir dazu keine Daten. In einem Gespräch mit dem ehemaligen Chef der Waadtländer Gefängnisverwaltung, Herr André Vallotton (persönliche Mitteilung, Juni 2006) hatten wir erfahren, dass die tatsächliche Umsetzung einer Landesverweisung in bestimmten Regionen wie etwa in Schwarzafrika oft nicht möglich ist. Tatsächlich verlässt ein großer

Teil der Ausländer, die einem Verweisungsentscheid unterliegen, nie die Schweiz. Andere hingegen, die *tatsächlich* ausgewiesen wurden, kehren zurück. Leider kennen wir die entsprechenden Prozentsätze nicht.

b) Die Vorstrafen

Wenn wir den statistischen Zusammenhang zwischen dem Verweisungsentscheid und den Vorstrafen betrachten, finden wir kontraintuitive Ergebnisse (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Landesverweisung und Vorstrafen (N = 482)

	Ohne Vorstrafen	Mit Vorstrafen	Total
Nicht gerichtlich verwiesen	44 17,2%	58 25,7%	102
Gerichtlich verwiesen	212 82,8%	168 74,3%	380
Total	256 100%	226 100%	482

Gamma: -0,249

So haben Personen ohne Vorstrafen ein grösseres Risiko, des Landes verwiesen zu werden als Personen mit Vorstrafen. Unter den Gefangenen ohne Vorstrafen unterlagen 82,8% einem Verweisungsentscheid, während 17,2% in der Schweiz bleiben konnten. Unter den Gefangenen mit Vorstrafen erhielten 74,3% einen Verweisungsentscheid, während 25,7% nicht ausgewiesen wurden. Die Stärke dieses statistischen Zusammenhangs zwischen der Landesverweisung und den Vorstrafen ist gering.

Um eine Erklärung für diese Resultate zu finden haben wir eine detaillierte Analyse der Datenbank durchgeführt. So haben wir herausgefunden, dass es in Bezug auf die Landesverweisung und die Rückfälligkeit drei unterschiedliche Gruppen von Ausländern gibt:

- Auf der einen Seite eine erste Gruppe von Straftätern ohne Vorstrafen (d.h.: primäre Täter), die von einem Verweisungsentscheid betroffen waren und später nie rückfällig wurden: Sie hatten vor und nach ihrem Aufenthalt in der EPO nur eine einzige Verurteilung.
- Auf der anderen Seite gibt es eine Gruppe von Straftätern, die nicht ausgewiesen wurden, und die während ihres Aufenthalts in der EPO Wiederholungstäter waren und auch nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis rückfällig wurden. Diese Gruppe unterlag aus einem unbestimmten Grund nie einer Landesverweisung, obwohl die Zahl ihrer Verurteilungen nicht zu vernachlässigen ist.

- Drittens gibt es kriminelle Ausländer, bei denen die Rechtssprechung wie zu erwarten ausfällt: Bei Gefahr eines Rückfalls und bestehender Vorstrafe wird ein Landesverweis ausgesprochen, während dies im umgekehrten Fall nicht geschieht.

In Bezug auf die erste Gruppe ist die denkbarste Erklärung, dass es sich um eine Verurteilung wegen besonders schwerwiegenden Straftaten handelt. Wir sind der Ansicht, dass in diesem Fall die Justiz das Kriterium der Schwere der Straftat berücksichtigt. Wir können also eine neue Hypothese aufstellen: *Je schwerer die vom Täter begangenen Taten sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass er des Landes verwiesen wird.*

In Bezug auf die zweite Gruppe glauben wir, dass sie nie ausgewiesen wurden, weil sie sehr an die Schweiz gebunden sind. Um diese Bindungen zu „messen“, suchen wir einen statistischen Zusammenhang zwischen dem Geburtsort und der Landesverweisung. Schliesslich haben wir in Bezug auf den Geburtsort eine zweite, neue Hypothese aufgestellt: *Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren wurden, haben ein grösseres Risiko, von einer Landesverweisung betroffen zu sein.*

Um die erste dieser Annahmen zu testen, müssen wir ein Mass für die Schwere der begangenen Handlungen finden. Zu diesem Zweck haben wir *die Strafe* verwendet, die, um in die Strafanstalt zu kommen, entweder eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe⁹ sein muss. Normalerweise werden Personen, die schwerwiegende Handlungen begangen haben, mit Zuchthaus bestraft.

Unsere Untersuchung zeigt, dass es einen statistischen Zusammenhang zwischen der Strafe und der Landesverweisung gibt; die Intensität des statistischen Zusammenhangs zwischen diesen beiden Variablen beträgt 0,488 (Gamma), d.h. sie ist mittelmässig.

Laut unseren Ergebnissen ist das Risiko einer Landesverweisung bei Zuchthausstrafen grösser als bei Gefängnisstrafen. Die Prozentsätze sind in Tabelle 3 ersichtlich.

Tabelle 3: Landesverweisung und Strafart (N = 480)

	Gefängnisstrafe	Zuchthausstrafe	Total
Nicht gerichtlich verwiesen	61 31,4%	39 13,6%	100
Gerichtlich verwiesen	133 68,6%	247 86,4%	380
Total	194 100,0%	286 100,0%	480

Gamma: 0,488

Wir stellen fest, dass unter den Gefangenen mit Gefängnisstrafe 68,6% der Ausländer einer Verweisungsentscheidung unterliegen, während 31,4% nicht ausgewiesen wurden. Unter den Gefangenen mit einer Zuchthausstrafe sind diese Prozentsätze 86,4% und 13,6%.

unterteilt (Tabelle 5). Es muss zuerst betont werden, dass die Täter aus unserer Stichprobe aus 66 verschiedenen Ländern stammen, ein grosser Prozentsatz davon aus dem ehemaligen Jugoslawien (20,2%). Wenn wir diese 66 Länder in zehn Kategorien einteilen (Tabelle 4), bemerken wir, dass der Ausländeranteil aus den osteuropäischen Länder und der ehemaligen Sowjetunion¹⁰ 39% unserer Stichprobe darstellt.

Um den Zusammenhang zwischen dem Geburtsland und der gerichtlichen Landesverweisung zu untersuchen, haben wir diese erste Variable in drei Gruppen

Tabelle 4: Übersicht über Geburstsländer der Gefangenen (N = 484)

Land	Anzahl Personen	Prozentsatz	kumulativer Prozentsatz
1 Länder Osteuropas und Ex-kommunistischer Block	189	39.0	39.0
2 Portugal und Spanien	31	6.4	45.5
3 Schweiz	33	6.8	52.3
4 Frankreich	41	8.5	60.7
5 Italien	36	7.4	68.2
6 Lateinamerika	37	7.6	75.8
7 Nordafrika	38	7.9	83.7
8 Afrika südlich der Sahara	29	6.0	89.7
9 Orient ¹¹	39	8.1	97.7
10 Westen ¹²	11	2.3	100.0
Total	484	100.0	

Die Analysen zeigen einen statistischen Zusammenhang zwischen den Variablen „gerichtliche Verweisung“ und „Geburtsland“. Die Intensität dieses statistischen Zusammenhangs beträgt 0,427¹³, d.h. sie ist eher mittelmässig. Wie

man sehen kann (Tabelle 5), unterliegen nur 15,2% der in der Schweiz geborenen Ausländer einem Landesverweis. Dieser Prozentsatz beträgt bei Ausländern aus den Ländern Osteuropas 86,6% und - in der gleichen Zeile - 81,3% bei Ausländern, die

in „anderen Ländern“ geboren wurden. Laut unseren Ergebnissen haben also Personen, die in der Schweiz geboren

wurden, ein geringeres Risiko, zur Landesverweisung als Nebenstrafe verurteilt zu werden.

Tabelle 5: Landesverweisung und Geburtsland (N = 482)

	Schweiz	Andere Länder	Länder aus dem Osten	Total
Nicht gerichtlich verwiesen	28 84,8%	49 18,7%	25 13,4%	102
Gerichtlich verwiesen	5 15,2%	213 81,3%	162 86,6%	380
Total	33 100%	262 100,0%	187 100,0%	482

Phi and Cramer's V: 0,427

Zusammengefasst konnten unsere beiden Annahmen durch unsere Analysen bestätigt werden.

c) Die Lebensbedingungen der Ausländer

Zur Vertiefung unserer Analysen haben wir versucht herauszufinden, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen der *Ausbildung* (Grundausbildung und Berufsbildung) und der Tatsache, von einer Landesverweisung betroffen zu sein. Gestützt auf den Daten von 495 Gefangenen, haben wir auf der einen Seite die „Grundausbildung“ registriert, d.h. ob sie die Primarschule / Sekundarschule besucht haben oder ob sie nie zur Schule gegangen sind, und andererseits die „berufliche“ Ausbildung registriert, d.h. ob sie die Universität, eine Lehrstelle, eine Hochschule oder eine andere Art von Ausbildung besucht haben. Obwohl wir alle möglichen Analysen durchgeführt haben, wurde kein statistischer Zusammenhang gefunden zwischen der Ausbildung (Grund- oder Berufsausbildung) und der Landesverweisung. Wir können daraus schliessen, dass für die Personen aus unserer Stichprobe die Grundausbildung und die berufliche Ausbildung keinen Einfluss auf die Ausweisungsentscheidung des Gerichts hatten.

Wir haben auch das Vorhandensein eines Zusammenhangs zwischen *der Bindung zur Schweizer Gesellschaft* und der Landesverweisung getestet. Um die Bindungen der kriminellen Ausländer zur Schweiz zu untersuchen, haben wir unsere zweite Datenbank genutzt, welche alle Informationen enthält, die bei den Gesprächen zusammengetragen wurden. Wir haben die Variable *objektive Verbundenheit zur Schweiz* eingeführt und haben mehrere Indikatoren zur Messung dieser Verbundenheit verwendet, darunter etwa, ob der Gefangene seine Familie in der Schweiz hat, ob er Kinder hat, ob er in der Schweiz berufstätig ist usw.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass es einen statistischen Zusammenhang gibt zwischen der Tatsache, von einer Landesverweisung betroffen zu sein, und der objektiven Verbundenheit zur Schweiz. Das heisst, dass das Risiko, von einer Ausweisungsentscheidung betroffen zu werden, grösser ist bei Personen ohne *objektive Verbundenheit* zur Schweiz. Diese Beziehung hat eine Intensität von 0,551¹⁴, d.h. sie ist mittelmässig bis stark.

Es muss hier die Tatsache betont werden, dass 95,5% der Ausländer, die nicht an die Schweiz gebunden sind, unter einen Ausweisungsentscheid fallen (Tabelle 6), während 4,5% dieser Kategorie nicht ausgewiesen wurden.

Tabelle 6: Landesverweisung und objektive Verbundenheit zur Schweiz (N = 50)

	Objektiv mit der Schweiz verbunden	Nicht objektiv mit der Schweiz verbunden	Total
Nicht gerichtlich ausgewiesen	16 57,1%	1 4,5%	17
Gerichtlich ausgewiesen	12 42,9%	21 95,5%	33
Total	28 100,0%	22 100,0%	50

Phi and Cramer's V: 0,551

Laut diesen Daten hat die Justiz also für die Personen aus unserer Stichprobe bei der Ausweisungsentscheidung berücksichtigt, ob die Person Bindungen zur Schweiz hat oder nicht, und folgte somit den Empfehlungen der Rechtsprechung und den Normen der Gesetzgebung über die Landesverweisung.

Weiter haben wir den möglichen Zusammenhang zwischen der Landesverweisung und der *in der Schweiz verbrachten Zeit* untersucht. Wie zu erwarten war, haben wir einen statistischen Zusammenhang zwischen der

Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der Landesverweisung gefunden: Das Risiko, von einer Ausweisungsentscheidung betroffen zu sein, ist grösser, wenn man wenig Zeit in der Schweiz gelebt hat, als wenn man schon seit langem in der Schweiz ist. Die Intensität des Zusammenhangs ist 0,380, d.h. leicht bis mittelmässig. Zum Beispiel sehen wir in der Tabelle 7, dass 93,8% der Ausländer aus der Gruppe, die 2 bis 7 Jahre in der Schweiz gelebt hat, unter einer Ausweisungsentscheidung fallen, während es 58,8% sind bei der Gruppe, die zwischen 17 und 38 Jahren in der Schweiz lebte.

Tabelle 7: Landesverweisung und Aufenthaltsdauer in der Schweiz (N = 52)

	17 bis 38 Jahre in der Schweiz	8 bis 16 Jahre in der Schweiz	2 bis 7 Jahre in der Schweiz	Total
Nicht gerichtlich ausgewiesen	7 41,2%	9 47,4%	1 6,3%	17
Gerichtlich ausgewiesen	10 58,8%	10 52,6%	15 93,8%	35
Total	17 100,0%	19 100,0%	16 100,0%	52

Phi and Cramer's V: 0,380

Schliesslich haben wir versucht herauszufinden, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen *einem Wohnsitz in der Schweiz* – weil wir der Auffassung sind, dass dies ein guter Indikator für den Grad der Integration in der Schweiz ist – und der Landesverweisung. Basierend auf den Akten hatten 45,7% der Personen der Stichprobe ihren Wohnsitz in der Schweiz, während 54,3% keinen Wohnsitz in der Schweiz besaß. Wenn wir diese Variable mit der Landesverweisung vergleichen,

sehen wir, dass es einen statistischen Zusammenhang zwischen den beiden Variablen gibt. Wir stellen fest (Tabelle 8), dass unter den Ausländern ohne schweizerischen Wohnsitz 90,6% von einer Ausweisungsentscheidung betroffen sind, während nur 9,4% in der Schweiz bleiben können. Somit ist das Risiko, von einer Landesverweisung betroffen zu sein, grösser für die Personen aus der Stichprobe ohne Wohnsitz in der Schweiz, als für diejenigen, die über einen solchen verfügen.

Tabelle 8: Landesverweisung und Wohnsitz in der Schweiz (N = 471)

	Ohne Wohnsitz in der Schweiz	Mit Wohnsitz in der Schweiz	Total
Nicht gerichtlich ausgewiesen	24 9,4%	77 35,6%	101
Gerichtlich ausgewiesen	231 90,6%	139 64,4%	370
Total	255 100,0%	216 100,0%	471

Gamma: 0,684

d) Zusammenfassung der Ergebnisse: Multivariate Analyse

Da der Geburtsort, die Härte der Strafe und der Wohnort die Ausweisungsentscheidung beeinflussen, haben wir eine logistische Regression mit diesen drei Variablen durchgeführt. Laut unseren Ergebnissen ist der Geburtsort (Land) die wichtigste Variable zur Erklärung des Ausweisungsentscheid. Wenn die Schwere des Strafurteils (die Strafe) und der Wohnort kontrolliert werden (Tabelle 9), ist

das Risiko, von einer Landesverweisung betroffen zu sein, 17-mal grösser, wenn man ausserhalb der Schweiz geboren ist, als wenn man hier geboren ist. Wenn die Strafe und das Geburtsland kontrolliert werden, ist das Risiko, ausgewiesen zu werden, 4,7-mal grösser, wenn man keinen Wohnsitz in der Schweiz besitzt. Schliesslich ist, wenn der Wohnort und das Geburtsland kontrolliert werden, das Risiko einer Ausweisung 2,25-mal grösser für Personen mit einer Zuchthausstrafe als für solche mit einer Gefängnisstrafe.

Tabelle 9 Multivariate Analyse: Logistische Regression

	Sig. (P.V)	Exp (B)
Strafart	,002	2,252
Herkunftsland	,000	16,960
Wohnsitz in der Schweiz	,000	4,691

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Unseren Ergebnissen zu Folge entschieden die Gerichte bei den ausländischen Insassen unserer Stichprobe in der Regel nach den Leitlinien der Rechtsprechung. So haben wir festgestellt, dass es fast immer eine *Begründung* für die Anordnung (oder das Ausbleiben) einer Landesverweisung gibt. So fanden wir einen Zusammenhang zwischen der Härte der Strafe, dem Geburtsort und dem Ausweisungsentscheid.

Zweifellos gibt es Unterschiede zwischen den ausgewiesenen und den nicht-ausgewiesenen Ausländern, und diese Unterschiede erklären oder rechtfertigen die Landesverweisung. Die Tatsache, dass weniger Verweisungen bei Personen mit

einem Wohnsitz oder mit Geburtsort in der Schweiz gefunden wurden oder die Tatsache, dass ein relativ starker umgekehrter statistischer Zusammenhang zwischen der Verbundenheit mit der Schweiz und der Verweisung unter den befragten Gefangenen gefunden wurde, zeigen, dass die Schweizer Gerichte die persönliche Situation des Täters berücksichtigen, insbesondere seine Bindung zur Schweiz.

Darüber hinaus betont die Rechtsprechung die Notwendigkeit, dass die Landesverweisung im Zusammenhang mit der Hauptstrafe und der Schwere der begangenen Handlungen steht. Wieder einmal wurde diese Anforderung von den

Gerichten in Bezug auf unsere Stichprobe erfüllt.

Letztendlich ist es in Anbetracht der Schwierigkeiten die wir hatten, Studien über die Ausweisungsentscheidung zu finden, ratsam, die Forschung in diesem Bereich mehr zu fördern und zu entwickeln. Hinzu kommt, dass es sich dabei um ein

kontroverses Thema handelt, welches mit den Grundsätzen einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung zusammenstösst. Im Übrigen kann die Forschung in diesem Gebiet auch eine Art Kontrolle der möglichen Willkür der Gerichte darstellen.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe die Webseite des Bundesamts für Migration:

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2008/2008-06-25.html>

² Alle diese Daten stammen aus der Webseite des Bundesamts für Statistik (BFS).

³ Ehemaliger Artikel 55 StGB: „Der Richter kann den Ausländer, der zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus dem Gebiete der Schweiz verweisen. Bei Rückfall kann Verweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden.“

⁴ Ein neues Strafgesetzbuch ist am 1 Januar 2007 in Kraft getreten und dieser Artikel ist entfallen. Da aber unsere Studie im 2005 und 2006 durchgeführt wurde, haben wir das damals geltende Strafgesetzbuch berücksichtigt.

⁵ Der ehemalige Artikel 36 StGB legte fest: „Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre.“

⁶ Die ganze Rechtsprechung wurde aus dem illustrierten Strafgesetzbuch von Favre, C., Pellet, M. & Stoudmann, P. (2004) entnommen.

⁷ Diese Definition stimmt mit der Definition der Gefängnisrückfälligkeit überein, siehe zu diesem Thema Besozzi (1987).

⁸ Art. 67 StGB: Rückfall.

1. Wird der Täter zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe, darf aber das Höchstmass der Strafart nicht überschreiten.

2. Der Vollzug entsprechender Vorstrafen oder Massnahmen im Ausland ist dem Vollzug in der Schweiz gleichgestellt, wenn das Urteil den Grundsätzen des schweizerischen Rechts nicht widerspricht.

⁹ Die Gefängnisstrafe beträgt mindestens 3 Tage und maximal 3 Jahre, während die Zuchthausstrafe mindestens 1 Jahr und maximal 20 Jahre beträgt.

¹⁰ Folgende Länder wurden als solche angesehen: Ex-Jugoslawien, Albanien, Serbien, Rumänien, Mazedonien, Polen, Bosnien, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowakei, Russland, Ukraine, Georgien, Weissrussland und Belgrad.

¹¹ Zu dieser Kategorie gehören folgende Länder: Türkei, Libanon, Syrien, Pakistan, Iran, Indien, Palästina, Tadschikistan, Kambodscha, Sri Lanka, Armenien und Afghanistan.

¹² Wir haben folgende Länder als „Westen“ angesehen: Deutschland, Belgien, Vereinigte Staaten von Amerika, Grossbritannien und Österreich.

¹³ Da die Verteilung der Probe nicht gleichmässig ist, haben wir für die Bestimmung der Intensität des Zusammenhangs nicht den Gamma-Wert verwendet, sondern den *Phi and Cramer's V*-Wert, der wahrheitsgetreue Ergebnisse liefert.

¹⁴ Wir haben für die Bestimmung der Intensität des Zusammenhangs nicht den Gamma-Wert verwendet, sondern den *Phi and Cramer's V*-Wert, weil die Verteilung der Probe nicht gleichmässig ist.

LITERATURVERZEICHNIS

Aebi, M. F & Stadnic, N. (2007). Space I, council of Europe annual penal statistics: Survey 2005. Konsultiert am 15.06.2008 auf der Homepage des Council of Europe unter

http://www.coe.int/t/f/affaires_juridiques/coop%20ration_juridique/emprisonnement_et_alternatives/statistiques_space_i/Council%20of%20Europe_SPACE%20I%20-%202005%20-%20final%20version.pdf

Arlettaz G. & Arlettaz S. (2004). *La Suisse et ses étrangers*, Lausanne: Antipodes.

Besozzi, C. (1987), La récidive pénitentiaire et l'efficacité des sanctions pénales. In: M. Gottraux (Ed.), *Prisons, droit pénal: le tournant?*, Lausanne, Ed. d'en Bas.

Briegel, F. & Porret, M. (2006). Le criminel endurci: Récidive et récidivistes du Moyen Age au XXe siècle. Genève, Librairie Droz S. A.

Harris, C. M & Moitra, S. D. (1978). Improved statistical techniques for the measurement of recidivism. *Journal of research in crime and delinquency* 15, 194-213.

Hayes, D & Ransom, J (1992). Double punishment: An issue for probation. *Probation Journal* 39, 181-184.

Kensey, A. & Tournier, P. (1994). *Libération sans retour. Devenir judiciaire d'une cohorte de sortants de prison condamnés à une peine à temps de trois ans ou plus*. SCERI, Travaux et documents n° 47,

CESDIP, Etudes et données pénales n° 69. France, Paris, Ministère de la Justice.

Killias, M. (2002). *Grundriss der Kriminologie*. Bern, Stämpfli.

Killias, M. (1997). Immigrants, crime and criminal justice in Switzerland. In: Tonry, M. (Ed.). Ethnicity, crime and immigration: Comparative and cross - national perspectives. *Crime and Justice* 21, 375-405. Chicago, University of Chicago Press.

Mbanzoulou, P. (2000). *La réinsertion sociale des détenus: De l'apport des surveillants de prison et des autres professionnels pénitentiaires*. Paris – Montréal, L'Harmattan (Sciences Criminelles).

Piguet, E (2005). *L'immigration en Suisse depuis 1948. Une analyse des flux migratoires*, Zürich, Seismo.

Tournier, P. (1992). La récidive et sa mesure: Production de l'information, interprétation des résultats et diffusion des connaissances. In: Martin Killias (Ed.). *Récidive et Réhabilitation*. (Vol. 10, pp, 35-45). Zürich, Group Suisse de Travail en Criminologie.

Wacquant, L. (1999, Octobre). «Suitable enemies»: Foreigners and immigrants in the prisons of Europe. *Punishment & Society*, 1 (2), 215 – 222.

Wilkins, L. T. (1969). *Evaluation of Penal Measures*. New York, Random House.

Autor dieser Ausgabe:

Esther Montero-Pérez-de-Tudela

Redaktion: Prof. Prof. Marcelo F. Aebi und Pierre Margot, ESC, UNIL, 1015 Lausanne

Für Bemerkungen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an:
Julien Lhuillier, Secrétariat du Crimiscopie
UNIL – Ecole des sciences criminelles
CH-1015 LAUSANNE

Tel. (021) 692 46 44
Fax (021) 692 46 15